

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
11 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.
Tschersich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Rosse, Haasenstein
& Vogler
und
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken
oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls
aufgenommen, mag der Betrag beliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N^o 19.

7. März 1874.

Bekanntmachung, einen tollen Hund in Großröhrsdorf betr.

Der am 1. lauf. Monats erschossene Kettenhund des Gutsbesizers Adolf Julius Schöne in Großröhrsdorf ist nach thierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth be-
haftet gewesen und hat sich im ersten Stadium der Tollwuth befunden.

Unter Bekanntmachung dessen wird hiermit die in Nr. 13 des dießjährigen Amtsblattes veröffentlichte und in Nr. 14 des Wochenblattes für Großröhrsdorf u.
der Röder, abgedruckte Bekanntmachung vom 12. vorigen Monats hiermit wiederholt und die darin enthaltene Anweisung, Aufforderung und Verordnung unter dem
Bemerkten erneuert, daß nunmehr der nurerwähnten Bekanntmachung bis

zum 24. Mai laufenden Jahres

nachzugehen ist.

Pulsnitz, am 4. März 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Fellmer.

In Erwägung der Zeitverhältnisse hat der Kirchenvorstand der Parochie Pulsnitz auf Ansuchen eine Erhöhung der Gebühren des Todtengräbers in der Art
beschlossen, daß derselbe für ein Grab und die Beerdigung einer Leiche

nach der ersten Abtheilung, für Personen über 14 Lebensjahre, 1 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.,

nach der zweiten Abtheilung, für Kinder vom zurückgelegten 3. bis zum erfüllten 14. Lebensjahre, 1 Thlr.,

nach der dritten Abtheilung, für Kinder bis zum erfüllten 3. Lebensjahre, 17½ Ngr.

zu erhalten hat, was anmit zur Kenntniß der Parochianen gebracht wird.

Pulsnitz, den 25. Februar 1874.

Der Kirchenvorstand der Parochie Pulsnitz.
M. Richter, Oberpfarrer.

Die Beschaffung der wegen Instandsetzung des äußern Mauerwerkes des Thurms und der Kirche zu Pulsnitz erforderlichen Rüstung sammt Zubehör, soll an
den Mindestfordernden vergeben werden.

Die hierauf reflektirenden Baumeister werden ersucht, sich hierzu

Montag, den 16. März d. Js.,

Nachmittag 3 Uhr,

im hiesigen Rathsessionszimmer einzufinden.

Die Bedingungen, soweit sie vorläufig aufgestellt werden konnten, sind bei dem Kirchenvorstandsmitgliede Herrn Münkner in Pulsnitz, einzusehen.

Pulsnitz, den 25. Februar 1874.

Der Kirchenvorstand der Parochie Pulsnitz.
M. Richter, Oberpfarrer.

Bekanntmachung.

Im Erbgericht zu Lausnitz sollen

den 23. März 1874,

von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Lausnitzer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

4299 Stück weiche Klöber, von 16 bis 47 Centim. oberer Stärke und 4,6 Meter Länge,

572 = dergleichen, von 26 bis 36 Centim. oberer Stärke und 2,3 Meter Länge,

51 = erlene Klöber von 16 bis 27 Centim. oberer Stärke und 4,6 Meter Länge,

2080 = fichtene Stangen, von 2 bis 14 Centim. unterer Stärke und bis 11 Meter Länge,

einzelu und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden ver-
steigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Lausnitz zu wenden, oder auch ohne Weiteres
in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Lausnitz, am 24. Februar 1874.
Gras. Pomurich.

Deutsches Reich.

Zu den jetzigen Münztagesfragen wer-
den wir darauf aufmerksam gemacht, daß
nach der Verordnung Seite 81 der Gesetzsam-
lung vom Jahre 1842 polnische 1/3-Thalerstücke
verboten sind und deren Ausgabe strafbar ist.
Cours zu Leipzig am 5. März: 83%, 80%.

Bauhen. Es liegt im Interesse der Postverwalt-
ung und des correspondirenden Publikums, daß die Be-
stimmungen, welche die von dem kaiserl. General-Postamt
fürzlich herausgegebenen, Nachrichten für das correspon-
dirende Publikum bei Versendungen innerhalb des deut-
schen Reichs-Postgebiets enthalten, die allgemeinste Ver-
breitung finden. Wir machen deshalb darauf aufmerk-
sam, daß jene Nachrichten zum Preise von 1 Ngr. per
Exemplar bei jeder Postanstalt zu beziehen sind. Den
Ortsbehörden und Schulanstalten, welche sich für die
Verbreitung des Inhalts der bezeichneten Druckschrift
interessiren wollen, können die Postanstalten ein Gratis-
Exemplar zur geeigneten Benutzung aushändigen.
(B. N.)

Am 2. d. M. wurde der 64 Jahre alte Auszügler
Gottfried Reinhardt aus Sella im sogenannten Ritsch-
bach zwischen Krakau und Bohra todt aufgefunden. Es

wird vermutet, daß Reinhardt von dem über den Bach
führenden Stege in trunkenem Zustande herabgestürzt
und ertrunken ist.

Berlin. Zur Wahl in der Commission zur Um-
arbeitung der Strafproceß-Ordnung für das
Deutsche Reich sind designirt: der jetzige Präsident des
Appellationsgerichts zu Halberstadt Geh. Ober-Justizrath
v. Schelling, der bayerische Ministerialrath Loë, der egl.
sächs. Geh. Justizrath Held und der württembergische
Ober-Tribunalrath v. Beyerle. Der bisher im Bundes-
rathe thätig gewesene Geh. Ober-Justizrath Dr. Förster,
dessen Ernennung zum Director im Cultus- und Unter-
richtsministerium der „Reichsanz.“ gestern publicirte, wird
keine seiner bisherigen Obliegenheiten beibehalten. An seiner
Stelle ist für die Commission, welche Plan und Methode
zu dem Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches vorschlagen
soll, der Appellationsgerichts-Präsident Dr. Meyer aus
Paderborn berufen. Die Commission für die Concur-
sordnung sollte am 10. März zusammentreten, es ist in-
dessen fraglich, ob dieser Termin wird innegehalten
werden können.

— Im größeren Publikum, schreibt man der
„Mittelt. Ztg.“ von hier, scheint noch vielfach die Mein-
ung zu bestehen, als ob der Zweck des Militär-Gesetzes

einzig und allein sei, die thatsächlich bestehende Heeres-
Verfassung gesetzlich zu fixiren. Dem ist aber nicht so.
Durch die Fixirung einer Mannschäfts-Präsenz von
401,000 Köpfen soll die Militärverwaltung die Möglich-
keit erhalten, das bisherige Maximum unter allen Um-
ständen einzustellen, insbesondere von den bisher üblichen
Winter-Manguements bei den Specialwaffen und der
Vacanz zwischen Entlassung der Reservisten und Einstel-
lung der Recruten (zulezt bei der Infanterie nahezu drei
Monate) abzusehen. Ebenso beabsichtigt das Militär-
Gesetz nicht bloß Erhaltung, sondern Vermehrung des
Offiziercorps. Der Haupttheil dieser Vermehrung be-
steht in der Schaffung von rund 2200 neuen Stellen
für Secunde-Lieutenants, wodurch das active Offizier-
Corps des Reichsheeres von rund 17,000 auf rund
19,200 Köpfe gebracht werden würde. Jede Compagnie,
Escadron, Batterie soll zum Hauptmann und Premier-
Lieutenant statt bisher zwei künftig drei Secunde-Lieute-
nants erhalten. Die Vermehrung soll 1876 eintreten
und es wird dadurch der Mehrbedarf für das Reichs-
heer noch um weitere 1,303,335 Thlr., also im Ganzen
gegen 1874 auf rund 15 Millionen Thaler steigen. Auf
die Dauer wird die Vermehrung freilich viel mehr kosten,
ein Mal, weil eine Vermehrung des Offiziercorps um